

Bekanntmachung

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zur Samtgemeindebürgermeisterin / zum Samtgemeindebürgermeister am 23.02.2025

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Samtgemeindebürgermeister(-innen)wahl für die Wahlbezirke der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf wird in der Zeit vom **03.02.2025** bis **07.02.2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Bürgerbüro Eschershausen, Raabestr. 10, 37632 Eschershausen

Montag, 03.02.2025 08:00 bis 13:00 Uhr, 14:00 bis 16:30 Uhr
Dienstag, 04.02.2025 08:00 bis 13:00 Uhr
Mittwoch, 05.02.2025 08:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag, 06.02.2025 08:00 bis 13:00 Uhr
Freitag, 07.02.2025 08:00 bis 12:00 Uhr

Bürgerbüro Stadtoldendorf, Kirchstr. 4, 37627 Stadtoldendorf

Montag, 03.02.2025 08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag, 04.02.2025 13:00 bis 16:30 Uhr
Mittwoch, 05.02.2025 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag, 06.02.2025 08:00 bis 12:00 Uhr
Freitag, 07.02.2025 08:00 bis 12:00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die Bürgerbüros sind für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler zugänglich.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruches verwendet werden.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Bediensteten der Samtgemeinde bedient werden darf.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **07.02.2025** bis **12:00 Uhr**, bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Bürgerbüros in Eschershausen oder Stadtoldendorf, Wahlamt, Kirchstraße 4, 37627 Stadtoldendorf, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.02.2025** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

- 4.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,

- 4.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder

